

99046008000000

Verfahrens- oder Prozesskostenvorschuss des Ehegatten oder Lebenspartners beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1362-99046008000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046008000000
Leistungsbezeichnung I	Verfahrens- oder Prozesskostenvorschuss des Ehegatten oder Lebenspartners beantragen
Leistungsbezeichnung II	Verfahrens- oder Prozesskostenvorschuss des Ehegatten oder Lebenspartners beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): • § 1360 a Absatz 4 Umfang der Unterhaltspflicht • § 1361 Absatz 4 Unterhalt bei Getrenntlebenden Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG): • § 5 Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG): • § 246 Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung
Teaser	Sie können einen notwendigen Rechtsstreit nicht selbst finanzieren?
Volltext	Sie können einen notwendigen Rechtsstreit nicht selbst finanzieren? Dann können Sie in bestimmten Fällen einen Kostenvorschuss von Ihrer Ehefrau oder Ihrem Ehemann beziehungsweise Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder Ihrem eingetragenen Lebenspartner verlangen. Beispiel: Die Ehefrau will sich scheiden lassen. Sie hat nur ein geringes, ihr Ehemann hingegen ein recht gutes Einkommen. In diesem Fall kann der Ehemann verpflichtet sein, seiner Frau einen Vorschuss für die

Modul
Sachverhalt

Kosten des Scheidungsverfahrens zu gewähren. Der Kostenvorschuss hat Vorrang vor der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe des Staates.

Einen Kostenvorschuss können Sie sowohl für Streitigkeiten untereinander wie zum Beispiel für die Scheidung oder auch für Auseinandersetzungen mit anderen Personen erhalten, wenn diese persönliche Angelegenheiten betreffen.

Hinweis: Möglicherweise müssen Sie den Kostenvorschuss nach Abschluss des Verfahrens zurückzahlen. Lassen Sie sich in diesem Punkt am besten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beraten.

Erforderliche Unterlagen

Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle.

Voraussetzungen

- Es besteht eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft.
- Es handelt sich um einen Rechtsstreit in einer persönlichen Angelegenheit (zum Beispiel eine Familiensache).
- Der Anspruch auf Verfahrens- oder Prozesskostenvorschuss setzt voraus: die Bedürftigkeit der anspruchstellenden Person und die Leistungsfähigkeit der oder des zum Vorschuss Verpflichteten und eine hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung und eine fehlende Mutwilligkeit, da der Anspruch nur nach den Grundsätzen der „Billigkeit“ besteht. Das heißt, dass der Vorschussanspruch nicht nur bei von vornherein aussichtslosen Klagen/Anträgen entfällt, sondern auch bei solchen, die als mutwillig anzusehen sind. Beispiel: Wenn keine Aussichten bestehen, den Anspruch nach gewonnenem Prozess im Wege der Zwangsvollstreckung auch tatsächlich durchzusetzen, dann haben Sie keinen Anspruch auf Verfahrens- oder Prozesskostenvorschuss.

Wenden Sie sich für weitere Beratung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Kosten

Lassen Sie sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beraten.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Sie können Ihren Anspruch auf Vorschuss außergerichtlich oder bei Gericht geltend machen. Sie können auch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Hinweis: Lassen Sie sich vorher von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Anspruch ist nicht fristgebunden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Kostenvorschuss hat Vorrang vor einer Unterstützung aus der Staatskasse (Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe). Bei einem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe prüft das Gericht, ob vorrangig ein Anspruch auf Kostenvorschuss gegen die Ehefrau oder den Ehemann beziehungsweise die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner in Betracht kommt. Auch Kinder haben einen Anspruch auf einen Kostenvorschuss gegenüber ihren Eltern oder Großeltern. Erkundigen Sie sich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.
Rechtsbehelf	Lassen Sie sich im Falle einer ablehnenden gerichtlichen Entscheidung anwaltlich beraten.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	